

Beschlussvorlage

vom 02.05.2023

öffentliche Sitzung

Erhöhung des Strukturhilfebeitrages an die Eifel Touristik Agentur NRW e.V. aufgrund der Kündigung der Mitgliedschaft der Sparkasse Aachen und der damit einhergehenden Erhöhung der Defizitbeteiligung

Beratungsreihenfolge

Datum Gremium

17.05.2023 Ausschuss für Strukturentwicklung, Wirtschaft, (Eu-)regionale Zusammenarbeit und Tourismus

01.06.2023 Städteregionsausschuss

15.06.2023 Städteregionstag

Beschlussvorschlag:

Der Städteregionstag trifft folgende Entscheidungen:

1. Er stimmt der mit der Kündigung der Sparkasse Aachen einhergehenden Erhöhung des Strukturhilfeszuschusses in Höhe von 69.750 Euro brutto vorbehaltlich des Beschlusses über den Haushalt 2024 zu.
2. Er beauftragt die Verwaltung, den erhöhten Gesamtbeitrag i.H.v. 146.346,67 € brutto in die Haushaltsplanung 2024 aufzunehmen.

Sachlage:

Mit Schreiben vom 09.02.2023 (eingegangen am 06.03.2023) teilte die Sparkasse Aachen die fristgerechte Kündigung der Mitgliedschaft im Verein Eifel-Touristik Agentur NRW e.V. zum 31.12.2023 mit. Die Geschäftsstelle des Eifel-Touristik Agentur NRW e.V. hat die StädteRegion Aachen mit Mail vom 31.03.2023 über den Vorgang informiert. Nach der Satzung des Vereins (§ 6 Beiträge und Strukturhilfeszuschüsse) und der aktuell gültigen Beitragsordnung (Teil B Strukturhilfeszuschüsse, Abs. 3. Öffentlich-rechtliche Kreditinstitute) zahlt die Sparkasse Aachen einen jähr-

lichen Strukturhilfeforschuss in Höhe von 69.750 Euro an den Verein. Der Strukturhilfeforschuss für das Jahr 2023 wurde in voller Höhe entrichtet. Durch die Kündigung der Mitgliedschaft entfällt ab dem nächsten Haushaltsjahr die Zahlung des Strukturhilfeforschusses durch die Sparkasse Aachen und es kommt ab dem 01.01.2024 zu einer Finanzierungslücke in Höhe von 69.750 Euro beim Verein. Zur Deckung einer Finanzierungslücke sieht die aktuelle Beitragsordnung des Vereins vor, dass eine solche von der StädteRegion Aachen und den Kreisen Düren und Euskirchen übernommen wird (vgl. Teil B Strukturhilfeforschüsse, 1 b) der Beitragsordnung des Vereins). Im Rahmen der bereits in der Vergangenheit erfolgten Kündigungen der Sparkasse Düren und der Kreissparkasse Euskirchen wurde die zu kompensierende Finanzierungslücke komplett von der jeweiligen Gebietskörperschaft übernommen. Diese Systematik zugrundelegend ist die ab dem Jahr 2024 durch die Kündigung der Sparkasse Aachen begründete Finanzierungslücke in Höhe von 69.750 Euro von der StädteRegion Aachen zu decken.

Im Rahmen der bereits erfolgten Kündigungen durch die Sparkassen Düren und Euskirchen wurden die bis dahin von Vertretern der jeweiligen Sparkasse bekleideten Posten durch Vertreter der Kreise Euskirchen und Düren besetzt. Somit würde mit der Kündigung der Sparkasse Aachen die Entsendung eines zusätzlichen städteregionalen Vertreters in den Vorstand des Eifel-Touristik Agentur NRW e.V. einhergehen. Die Verwaltung plant für diesen Fall, den Städteregionstag hinsichtlich der namentlichen Besetzung nach finaler Klärung spätestens im 4. Quartal 2023 zu beteiligen.

Rechtslage:

Die Mitgliedschaft der StädteRegion Aachen im Verein Eifel-Touristik Agentur NRW e. V. ist eine freiwillige Aufgabe. Gemäß § 26 Abs.1 Buchstaben g und s der KrO ist der Städteregionstag zuständig

Personelle Auswirkungen:

keine

Finanzielle/bilanzielle Auswirkungen:

Aktuell stehen im Haushalt unter dem Produkt 150103 „Strukturentwicklung und Tourismus“ in der Position A 549300 „Mitgliedsbeiträge an Verbände, Vereine und Institutionen“ Mittel i.H.v. insgesamt 69.803,33 Euro brutto für die Finanzierung des Strukturhilfeforschusses des ETA NRW e.V. zur Verfügung. Diese setzen sich aus einem fixen Strukturhilfeforschuss i.H.v. 40.900 Euro brutto sowie einem flexiblen Beitrag i.H.v. 28.903,33 € brutto zusammen. Im Jahr 2023 beläuft sich der Auszah-

lungsbetrag somit auf 69.803,33 Euro brutto. Für die Jahre 2024–2026 wurde aufgrund der Neuausrichtung der Eifel Tourismus GmbH (ET) in Form der Aufnahme des eifelweiten Wirtschaftsstandortmarketings in das Aufgabenportfolio mit einer Kostensteigerung i.H.v. 6.793,34 € brutto p.A. gerechnet (siehe Sitzungsvorlage-Nr. 2022/0421). Diese künftigen Kostensteigerungen sind bereits in der Mittelfristplanung berücksichtigt.

Für die StädteRegion Aachen ergeben sich durch die Kündigung der Mitgliedschaft der Sparkasse Aachen im Verein Eifel-Touristik Agentur NRW e.V. ab dem Jahr 2024 zusätzliche jährliche Mehrkosten i.H.v. 69.750 Euro brutto. Die Gesamtkosten belaufen sich für das Haushaltsjahr 2024 somit auf 146.346,67 € brutto. Die Mehrkosten in Höhe von 69.750 Euro sind bisher nicht in der Mittelfristplanung eingeplant.

Strukturhilfeforschuss der StädteRegion AC	2023	2024	2025	2026
Bisherige HH-Ansätze	69.803,33 €	76.596,67 €	83.390,00 €	90.183,33 €
Neue HH-Ansätze	69.803,33 €	146.346,67 €	153.140,00 €	159.933,33 €

Im Auftrag:
gez.: Terodde

Anlage:
Beitragsordnung ETA NRW e.V.

Ordnung für Beiträge und Strukturhilfefzuschüsse der Eifel-Touristik Agentur NRW e.V.

Ordnung für Beiträge und Strukturhilfefzuschüsse der Eifel-Touristik Agentur NRW e.V.

Fassung vom 27. Februar 2009

TEIL

A) BEITRÄGE

In Übereinstimmung mit § 6.1 der Vereinssatzung zahlen Hotellerie und Gastronomie, wirtschaftliche Unternehmen des Fremdenverkehrs und sonstige juristische Personen Beiträge:

1. Hotellerie und Gastronomie

a) Beherbergungsbetriebe

Der Beitrag bemisst sich nach der Anzahl der Zimmer im Betrieb. Pro Zimmer wird ein Beitrag in Höhe von 5,-- € berechnet, wobei

Der Mindestbeitrag	26,00 € beträgt.
Und der Höchstbeitrag	307,00 € beträgt.

Bei Ferienwohnungen und -häusern wird die Anzahl der Betten ermittelt und durch 2 geteilt. Das Ergebnis ist die Größe „Anzahl der Zimmer“.

b) Gastronomische Betriebe

Bis 50 Sitzplätze	26,00 €
ab 51 Sitzplätze	51,00 €

Bei der Berechnung des Mitgliedsbeitrages wird bei den Betrieben mit Beherbergungskapazitäten und gastronomischem Bereich jeweils der errechnete Höchstbetrag einer Kategorie zugrunde gelegt.

2. Wirtschaftliche Unternehmen des Fremdenverkehrs

Die wirtschaftlichen Unternehmen des Fremdenverkehrs (Freizeitparks, Omnibusunternehmen u. a.) zahlen einen Mindestbeitrag von 128,00 €

3. Juristische Personen

Diese Mitgliedsgruppe des Vereins zahlt einen jährlichen Mindestbeitrag von 128,00 €

Zu 1. bis 3. wird die gesetzliche Mehrwertsteuer auf 50 % des Beitrags erhoben.

TEIL**B) STRUKTURHILFEZUSCHÜSSE**

In Übereinstimmung mit § 6.1 der Vereinssatzung zahlen Kreise, Städte und Gemeinden, öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, Verkehrsvereine und natürliche Personen Strukturhilfefzuschüsse.

1. Kreise

a) Die Kreise Aachen, Düren und Euskirchen zahlen einen jährlichen Strukturhilfefzuschuss in Höhe von je

40.900 €

b) Darüber hinaus wird die verbleibende Finanzierungslücke des Vereins nach Anrechnung der Zahlung der Sparkassen, Städte und Gemeinden, der übrigen Mitgliedsbeiträge (private Leistungsträger etc.) sowie der Zahlungen nach B) 1. a) je zu einem Drittel von den Kreisen Aachen, Düren und Euskirchen übernommen.

2. Städte und Gemeinden

Städte und Gemeinden zahlen einen jährlichen Strukturhilfefzuschuss, der sich nach folgendem Schlüssel bestimmt:

a) Grundbetrag	2.045,00 €
b) Steigerungsbeträge pro Bett (ohne Jugendherbergen)	1,00 €
c) je Stellplatz auf Campingplätzen	0,26 €
d) Übernachtungszahlen: Einwohner x 102,00	mindestens 256,00 €
e) Zuschlag für Städte und Gemeinden mit staatlicher Anerkennung als Kurort	1.023,00 €

Die Grundlagentzahlen werden nach Angabe des *Landesbetriebs* „Information und Technik Nordrhein-Westfalen“ (IT.NRW) ermittelt. Als Grundlage dienen die aktuellen Zahlen, die bei Rechnungslegung vorliegen.

3. Öffentlich-rechtliche Kreditinstitute

a) Die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute der Städteregion Aachen und des Kreises Euskirchen, sowie der Kreis Düren zahlen einen jährlichen Strukturhilfeforschuss zur positiven Weiterentwicklung des Tourismus in der Eifel in Höhe von 225.000,00 €.

Die regionale Verteilung erfolgt prozentual:

31% Sparkasse Aachen (= 69.750 €),

41% Kreissparkasse Euskirchen (= 92.250 €) und

28% Kreis Düren (=63.000 €).

4. Verkehrsvereine und sonstige dem Tourismus verbundene Organisationen

Verkehrsvereine und sonstige dem Tourismus verbundene Organisationen (Naturparke u. a.) zahlen einen Mindestbeitrag von
51,00 €

TEIL

C) UMLAGEN

Für besondere Maßnahmen oder Veranstaltungen kann der Verein kostendeckende Umlagen erheben.

TEIL

D) FÄLLIGKEIT VON ZAHLUNGSVERPFLICHTUNGEN

Die Beiträge und Strukturhilfeforschüsse werden einmal jährlich in Rechnung gestellt.

Strukturhilfeforschüsse, Beiträge und Umlagen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung fällig.

Inkrafttreten

Die Anpassung der Ordnung für Beiträge und Strukturhilfeforschüsse tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung rückwirkend ab dem **01.01.2009** in Kraft.